

Jugendschutz

Zur Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) ist **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Zutritt insbesondere zu Konzertveranstaltungen in der ÖVB-Arena und Halle 7 nur in Begleitung eines/r Erziehungsbeauftragten oder eines/r Personensorgeberechtigten mit jeweils einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes können die Personensorgeberechtigten (zum Beispiel die Eltern) für einen Veranstaltungsbesuch in der ÖVB-Arena oder der Halle 7 einen Erziehungsbeauftragten benennen, der ihr minderjähriges Kind während und nach der Veranstaltung begleitet und beaufsichtigt.

In Begleitung dieses Erziehungsbeauftragten kann das minderjährige Kind an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen.

Folgendes ist bei der Erteilung der Erziehungsbeauftragung zu beachten:

1. Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
2. Der Erziehungsbeauftragte muss reif genug sein, seinem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können.
3. Beim abendlichen Veranstaltungsbesuch muss die Heimfahrt des Kindes gewährleistet sein.
4. Es muss sichergestellt sein, dass der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung seines Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Rauschmittel steht.
5. Grundsätzlich trägt der Personensorgeberechtigte hinsichtlich der Aufsichtspflicht und sämtlicher haftungsrechtlicher Regelungen weiterhin die volle Verantwortung für sein Kind, auch wenn er eine erziehungsbeauftragte Person benennt.
6. Für die Erteilung einer Erziehungsbeauftragung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des JuSchG halten wir [hier \(Download\)](#) einen Vordruck bereit – den „Muttizettel“, der ausgefüllt werden muss.

In Ergänzung dazu gilt:

1. Bei Konzert- / Tanzveranstaltungen:

Der Vordruck für die Erziehungsbeauftragung ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ausnahmslos zu verwenden.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben ohne Begleitung keinen Zutritt, in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten jedoch Zutritt ohne zeitliche Beschränkung.

Jugendliche über 16 Jahren und unter 18 Jahren haben ohne Begleitung Zutritt bis max. 24.00 Uhr, in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten in der Regel ohne zeitliche Beschränkung.

2. Bei sonstigen Entertainment- / Sport- / Familien-Veranstaltungen:

Eine Erziehungsbeauftragung ist in der Regel nicht erforderlich.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben in der Regel auch ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten Zutritt bis max. 23.00 Uhr.

Jugendliche über 16 Jahren und unter 18 Jahren haben ohne Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten Zutritt bis max. 24.00 Uhr, in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten oder Personensorgeberechtigten in der Regel ohne zeitliche Beschränkung.

3. Bei jugendgefährdenden Veranstaltungen im Sinne § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG):
Sofern es sich bei einer Veranstaltung um eine jugendgefährdende Veranstaltung im Sinne des § 7 JuSchG handelt, gelten im Einzelfall Abweichungen davon, die gesondert zu erfragen sind.